

## AUFNAHMEREGLLEMENT FÜR ORDENTLICHE MITGLIEDER

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Gesuch zur Aufnahme in den SEV hat schriftlich und mit den verlangten Unterlagen zu erfolgen. Es ist der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes einzureichen.
2. Der Vorstand prüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über das Gesuch.
3. Die Aufnahme in den SEV ist erst gültig, wenn der geschuldete Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Eine Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres ist möglich. In diesem Fall legt der Vorstand den Mitgliederbeitrag pro rata temporis fest.
4. Der Vorstand teilt seinen Entscheid über die Gutheissung oder Ablehnung des Aufnahmege- suchs allen Mitgliedern des SEV mit.
5. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein Ablehnungsentscheid muss durch den Vor- stand begründet werden. Die Begründung wird nur der / dem Gesuchstellenden mitgeteilt. Ist ein SEV-Mitglied mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann es einen Antrag gemäss Art. 13 der Statuten SEV stellen.

### **II. Aufnahme als Eislaufverein**

6. Für die Aufnahme als Eislaufverein im Sinne von Art. 7 lit. a der Statuten SEV müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Gesuchstellende muss als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sein und seinen Sitz in der Schweiz haben;

- b) Der Zweck des gesuchstellenden Eislaufvereins muss Art. 3 der Statuten SEV entsprechen;
- c) Die Aktivitäten des Gesuchstellenden müssen hauptsächlich auf einer oder allenfalls mehreren schweizerischen Eisbahnen stattfinden;
- d) Der Gesuchstellende muss auf einer schweizerischen Eisbahnanlage als einziger SEV-Verein seine Haupttätigkeit ausüben;
- e) Der gesuchstellende Eislaufverein muss Mitglied von nur einem SEV Eislauf-Regionalverband sein, bzw. dort ein entsprechendes Aufnahmegesuch gestellt haben. Sollte dieses Gesuch vom entsprechenden Regionalverband abgelehnt werden, so muss zwingend eine schriftliche Begründung zu dieser Entscheidung abgegeben werden.

7. Zusammen mit dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- a) Vereinsstatuten;
- b) Liste aller Vorstandsmitglieder;
- c) Detaillierte Mitgliederzahlen, aufgeteilt in Senioren und Junioren (gemäss technischem Reglement SEV);
- d) Letzte Jahresrechnung, bzw. Budget bei neugegründetem Verein;
- e) Bestätigung einer schweizerischen Eisbahnanlage, dass der gesuchstellende Verein seine Haupttätigkeit auf dieser Anlage hat;
- f) Klubprogramm und Trainingsplan der bevorstehenden oder laufenden Saison;
- g) Schriftliche Bestätigung eines SEV-Regionalverbandes, dass der gesuchstellende Verein Mitglied ist, bzw. ein Aufnahmegesuch gestellt hat.

### **III. Aufnahme als Eislauf-Regionalverband**

8. Für die Aufnahme als Eislauf-Regionalverband im Sinne von Art. 7 lit. b der Statuten SEV müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der gesuchstellende Regionalverband muss als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sein und seinen Sitz in der Schweiz haben;
- b) Der Zweck des gesuchstellenden Regionalverbandes muss Art. 3 der Statuten SEV entsprechen;

- c) Der gesuchstellende Regionalverband muss entweder aus mindestens drei SEV-Eislaufvereinen mit zusammen mehr als 300 Mitgliedern oder aus mindestens fünf SEV-Eislaufvereinen bestehen. Die Eislaufvereine dürfen keinem anderen SEV-Regionalverband angehören.
9. Zusammen mit dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Dokumente eingereicht werden:
- a) Vereinsstatuten;
  - b) Liste aller Vorstandsmitglieder;
  - c) Nennung sämtlicher Vereinsmitglieder;
  - d) Letzte Jahresrechnung bzw. Budgets bei neugegründeten Vereinen;
  - e) Aktivitätsprogramm.

#### **IV. Aufnahme von anderen schweizerischen Vereinigungen, die den Eislautsport fördern**

10. Um als andere schweizerische Vereinigung im Sinne von Art. 7 lit. c der Statuten SEV aufgenommen werden zu können, müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Die Vereinigung, unabhängig von ihrer Rechtsform, fördert den Eislautsport;
  - b) Die Förderung des Eislautsports wird begründet und ist nachgewiesen.

#### **V. Ausnahmen / Bedingungen**

11. Ein ablehnender Entscheid auf das Aufnahmegesuch einer anderen schweizerischen Vereinigung im Sinne von Art. 7 lit. c der Statuten SEV muss nicht begründet werden.
12. Bei Gesuchstellenden im Sinne von Art. 7 lit. a und lit. b der Statuten SEV kann der Vorstand in Ausnahmefällen von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen absehen. Er hat dazu allen Mitgliedern des SEV eine entsprechende, klare Begründung abzugeben. Bei der Voraussetzung laut Art. 6 lit. d des Aufnahmereglements ist eine Ausnahme nur zulässig, falls der bisher einzige Club trotz schriftlicher Ermahnung durch den SEV seine Pflichten gemäss Art. 14 Abs. 1 der Statuten vernachlässigt.

13. Von Gesuchstellenden im Sinne von Art. 7 lit. a und lit. b der Statuten SEV kann der Vorstand in begründeten Fällen verlangen, vor der Aufnahme eine Statutenänderung vorzunehmen oder die organisatorischen Strukturen anzupassen.

*Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2005 per sofort in Kraft.*